

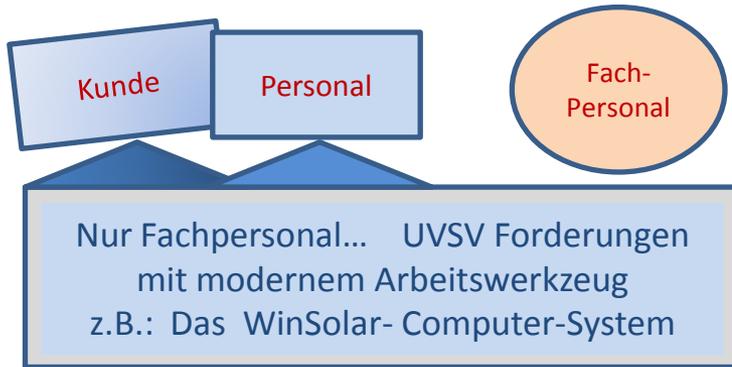
Der Sonnenstudio-Fachbetrieb

Struktur der Branchenneuzeit im Sonnenstudio

1. **Empfangsbereich**, UVSV §4 mit Anlagen, Beratung zu jeder Nutzung zwingend erforderlich, Nutzer- Bedingungen nur durch das Fachpersonal festlegen, zudem mit all den erforderlichen Dokumentationen. NiSG -> Immer Identität der Nutzer feststellen, unaufgefordertes Aushändigen der UV-Schutzbrille!

2. **Ausführungsbereich**- Kabinen mit den Solarien, maximal $0,3 \text{ W/m}^2$. Die festgesetzten Bedingungen dürfen vom Nutzer nicht mehr vor, oder in der Kabine veränderbar sein! Dokumentation zu jeder Nutzung pro Kunde ist erforderlich. Ist mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren. Einweisungen zur Bedienung ist notwendig.

Arbeits- Struktur der UVSV

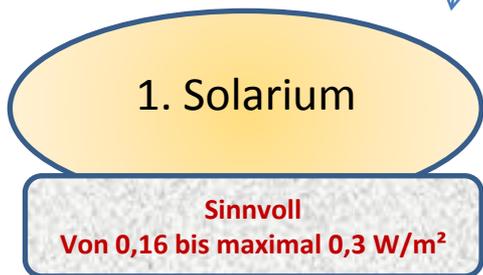


Alle gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge sind vorhanden.

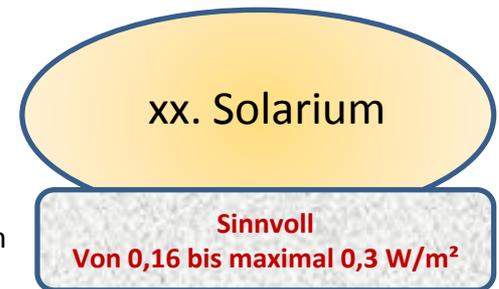
- 1. Erstberatung:** Feststellung der Hautempfindlichkeit durch Hauttypen –Analyse mit Dosierungsplan, mit Benennung der Ausschlusskriterien, Ausdruck Einverständnis - Erklärung mit Unterschriften. Aufbewahrung der Dokumentationen hierzu.
- 2. Folgeberatung zu jeder Nutzung.** Serien – Dosierungsplan- Erstellung, immer Prüfung der Ausschlusskriterien. **NiSG beachten:** Identität feststellen, ist das auch der Nutzer, auf dem der Dosierungsplan ausgestellt wurde? Berechnen der Bestrahlungszeiten. Serien überwachen. Immer unaufgefordert die UV- Schutzbrille aushändigen. Nur ungeschminkt das Solarium benutzen.

1. Empfangsbereich

2. Ausführungsbereich



- 1. Maximal 0,3 W/m erythemwirksame Bestrahlungsstärke**
- Bedingungen zur Bestrahlung wurden durch das Fachpersonal festgelegt.
- UVSV, Keine Dosierungs- Änderungen durch den Kunden mehr möglich.
- Alle Nutzer- Informationen sind in allen Kabinen sichtbar vorhanden.



Der moderne Fachbetrieb

- Erfordert immer Fachpersonal, mit Ausbildung und Zertifikat durch einen akkreditierten Schulungsträger.
- Zur jeder Nutzung der Solarien muss ein fachliches, aktives Beratungs- Angebot laut UVSV mit Anlagen durchgeführt werden und muss immer bei Kontrollen durch den Vollzug nachweisbar vorliegen. Eine Dokumentation zu jeder Nutzung ist somit unerlässlich. Die Dokumentation ist auch Grundlage jeder weiteren Beratung eines Kunden zum Folgebesuch.
- Sollte mal ein Kunde ein aktives Beratungs- Angebot dennoch ablehnen, so muss jede Ablehnung schriftlich dokumentiert werden, schon allein aus dem Grund der rechtlichen Absicherung. Wenn somit dann keine Nutzerdaten vorliegen, muss das Personal den Nutzer so bedienen, wie es in der Schulung laut UVSV gelernt wurde. Logischerweise sollte das Personal sich die Ablehnung durch den Kunden schriftlich bestätigen lassen. Wie das Personal oder der Studiobetreiber in so einem Fall alles bewerkstelligt, wenn ein Kunde nicht beraten werden will, ist seine Angelegenheit. Wenn keine Beratungen durchgeführt wurden, kann hierzu eine Kontrollbehörde dann von einer Missachtung des Gebots des aktiven Angebots der Beratung ausgehen und entsprechend dies als zu ahndende Ordnungswidrigkeit einstufen.

Tipp: Der Aufwand zur Ablehnung ist aufwendiger, als wenn alles UVSV –Konform durchgeführt worden wäre.

- Mit der Erstberatung wird der Kunde mit seinen Daten aufgenommen. Wird einmalig zur Hautempfindlichkeit des Kunden die Hauttypenanalyse durchgeführt. Das Personal benennt dem Kunden alle Ausschlusskriterien, erkundigt sich zur Medikamenten- Einnahme, hat ungefragt eine Informationsschrift über die Wirkung der UV- Strahlung ausgehändigt und hat auf die Gesundheitsschädlichkeit der UV-Strahlung hingewiesen. Hat zudem die Bestrahlungszeiten, abgestimmt auf den jeweiligen Hauttyp und auf das zu verwendete Solarium, berechnet.

Die Erstberatung endet mit dem Ausdruck und Unterschriften der Einverständniserklärung. Diese ist sicher aufzubewahren und bei verlangen vorzuzeigen.

- Erstellt pro Bestrahlungsserie für 10 Bestrahlungen mit dem Kunden zusammen einen individuellen, auf dem Hauttyp und auf dem jeweiligen Solarium abgestimmten Dosierungsplan. Informiert den Kunden zur den jeweiligen, einzuhaltenden Bestrahlungspausen. Die Erstbestrahlung einer ungebräunter Haut beträgt immer 100 J/m^2 . Das ist begründet durch den 28 bis 35 Tagen (nach Alter) Hautzyklus. Die Haut erneuert sich somit ständig. Der Gesetzgeber benennt einen festen Zeitraum von einem Monat. Wird länger wie einem Monat die Haut keiner UV-Strahlung ausgesetzt, gilt die Haut als ungebräunt.
- Zur jedem erneutem Kundenbesuch muss eine Folgeberatung mit Kontrolle der Bestrahlungsabstände, Kontrolle NiSG, ob das auch die Person ist, für die der Dosierungsplan erstellt wurde. Zudem muss der Medikamentenkonsum erfragt werden und ob der Gesundheitszustand eine Folgebestrahlung erlaubt. Auch hierzu muss eine Dokumentation erstellt werden. Immer unaufgefordert die UV-Schutzbrille aushändigen.
- Das alles Sinnvoll zu berücksichtigen, hierzu sollte der Studiobetreiber zusätzlich sein Personal genaue Anweisungen und zusätzliche Informationen zum Umgang mit dem Kunden geben. Diese Information geben nur das Wichtigste wieder und sollte nur eine kleine Einweisung zur Branchenneuzeit sein. Alle gesetzlichen Forderungen sind in der UVSV mit Anlagen und NiSG nachzulesen.